

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\* vom 19. Juni 2012

**4870 a**

## **Steuergesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Kinderdrittbetreuungskostenabzug)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Februar 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Aufgaben vom 19. Juni 2012,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–i unverändert;
  - j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
- Abs. 2 unverändert.
5. Allgemeine Abzüge  
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Heidi Bucher, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Martin Haab, Mettmenstetten; Lilit Claudia Hübscher, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

**Minderheitsantrag von Julia Gerber, Heidi Bucher, Stefan Feldmann,  
Lilith Claudia Hübscher, Thomas Marthaler:**

5. Allgemeine  
Abzüge  
a. Von der  
Höhe des  
Einkommens  
unabhängige  
Abzüge

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–i unverändert;

j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 13 300, für die  
Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht voll-  
endet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unter-  
halt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem  
kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder  
Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Abs. 2 unverändert.

IV. Sozialabzüge § 34. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuer-  
periode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt;  
für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Refe-  
rendum.

Zürich, 19. Juni 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Heinrich Raths

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller